

Beamtenversorgung und Arbeitnehmerfreizügigkeit

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer

Beamte gelten als Arbeitnehmer und genießen deshalb in den vom EU-Recht gezogenen Grenzen Freizügigkeit. Im Hinblick darauf stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Garantie der Freizügigkeit für die Beamtenversorgung hat. Dieses Gebiet des Beamtenrechts wurde inzwischen Teil der Europäischen Sozialrechtskoordination. Allerdings ist namentlich im Hinblick auf die in Art. 60 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 formulierte Ausnahme von dem Grundsatz der Zusammenrechnung (Art. 60 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004) der in unterschiedlichen Mitgliedstaaten von Beamten zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten fraglich, ob diese mit der Garantie der Freizügigkeit im Einklang steht, welche auch und gerade in der sozialen Sicherung zu gewährleisten ist. Der Aufsatz untersucht diese, sich namentlich für die Beschäftigung von Professor(inn)en an Universitäten und Hochschulen stellende Frage unter Würdigung der jüngsten auf Internationalisierung gerichteten Bestrebungen des deutschen Hochschulrechts.

I. Fragestellung

Für Universitäten und Hochschulen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Professor(inn)en vorgerückten Alters noch für die Verbeamtung und demzufolge Einbeziehung in die Beamtenversorgung in Betracht kommen, wenn sie frühere Beschäftigungszeiten im Angestellten- wie Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst eines deutschen Landes und zugleich zuvor über einen längeren Zeitraum als Hochschul- oder Universitätsbeschäftigte in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig gewesen waren. Ähnlich fragt sich für inländische Universitäts- und Hochschulangehörige bei Rufen an Hochschulen und Universitäten anderer Mitgliedstaaten, ob dort eine Beschäftigung nach Regeln des Beamtenversorgungsrechts dieser Staaten noch möglich ist, wenn der/die berufene Professor(in) zuvor in einem deutschen Beamtenverhältnis gestanden hat?

Dies ist eine Grundsatzfrage deutschen wie europäischen Rechts, nämlich ob und inwieweit das in Deutschland geltende Dienstrecht für Professor(inn)en und namentlich die in diesem Rahmen getroffene Regelung der Altersversorgung den Grundregeln des deutschen und europäischen Rechts genügt, wenn sie einen Teil ihrer wissenschaftlichen Laufbahn außerhalb Deutschlands in einem anderen Mitgliedstaat der EU zurückgelegt haben oder zurückzulegen bezwecken. Die Frage ist von berufs-, wissenschafts-, europa- und sozialpolitisch grundlegender Bedeutung. Es geht darum, wie weit der Binnenmarkt für diesen Personenkreis hinreichend wirksam gesichert ist.

Um die aufgeworfene Ausgangsfrage zu beantworten, sind die Eigenheiten des deutschen Beamtenrechts zu umreißen und in ihren Folgen für die Regelung der Altersversorgung zu klären (II.), die Überlagerungen des deutschen Beamtenrechts durch das EU-Recht nachzuzeichnen (III.), um schließlich die Frage zu würdigen, ob die durch Nicht-Verbeamtung in der Alterssicherung eines Universitätsprofessors ausgelösten Folgen mit den in Art. 45 und 48 AEUV enthaltenen europarechtlichen Gewährleistungen der Freizügigkeit im Einklang stehen (IV., V.).

II. Beamtenrecht, Alterssicherung und Beschäftigung auf Grund privatrechtlichen Vertrages

1. Beamtenrecht und privates Dienstrecht

a) Zwei mögliche Dienstverhältnisse: Verbeamtung und privatrechtlicher Dienstvertrag

Das Beamtenrecht begründet und bedeutet ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis. Dieses behält der Staat seinen hoheitliche Funktionen wahrnehmenden Bediensteten vor. Art 33 Grundgesetz lautet: „(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenrechts zu regeln und fortzuentwickeln“. Hochschul- und Universitätsprofessor(inn)en werden in Deutschland regelmäßig in ein Beamtenverhältnis berufen; ihre Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Professuren sind nach neuem Hochschulrecht regelmäßig nur auf Grund internationaler Ausschreibung zu besetzen¹.

Die Landesbeamtengesetze sehen für die Verbeamtung keine Altersgrenze vor. Allerdings enthalten die Landeshaushaltsordnungen² eine solche Beschränkung. Sie schließt bei Professor(inn)en eine Verbeamtung nach Vollendung des 52. Lebensjahres aus. Hat der/die Professor(in) bei Antritt der Professur das 52. Lebensjahr schon vollendet, kommt eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nach dem maßgebenden Landesrecht nicht mehr in Betracht.

Die an die Stelle der Verbeamtung tretende Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis weicht allerdings in vielerlei Hinsicht von den im Beamtenverhältnis herrschenden Bedingungen der Beschäftigung ab. Ein wesentlicher Unterschied tritt vor allem in der Alterssicherung ein, weil dort tiefgreifende Unterschiede in der Rechtsstellung der/des Beschäftigten begründet sind. Diese zeigen sich schon in der Erwerbsphase, werden aber vor allem in der Ruhestandsphase offenkundig.

b) Unterschiede in der Erwerbsphase

Während die nicht verbeamteten Professor(inn)en in ihrer aktiven Dienstzeit zur Sozialversicherung und damit zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 18,6% ihres Bruttoeinkommens beitragspflichtig werden und damit in Gestalt des Arbeitnehmerbeitrages von 9,3% für ihre Alterssicherung Eigenaufwendungen erbringen, fallen bei den verbeamteten Professor(inn)en solche Beiträge nicht an. Denn die Versorgung bei Invalidität, im Alter und Hinterbliebenenfall ist Teil des Dienstverhältnisses. Die Beschäftigung im Beamtenverhältnis

1) § 48 Baden-Württembergisches LHG.

2) § 48 Baden-Württembergische LHO; ähnlich § 48 ThürLHO: Einstellungsgrenze zwanzig Jahre vor Erreichen des Pensionierungsalters.